

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMWFV-56.923/0002-C1/6/2015

Wien, am 8.5.2015
GZ: 234/15

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über
alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz
– AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird;**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13. April 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am 14. April 2015 eingelangt, hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 11. Mai 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass ein Rechtsrahmen für alternative Finanzierungsformen geschaffen werden soll.

Der Österreichischen Notariatskammer ist es ein Anliegen, auf einen Verbesserungsbedarf betreffend § 4 Abs. 9 AltFG aufmerksam zu machen.

Offenbar war beabsichtigt, u.a. Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren sowie auch der Kammer der Wirtschaftstreuhand, der Rechtsanwaltskammer und der Notariatskammer die Befugnis

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

einzuräumen, die von Emittenten gemäß § 4 Abs. 1 AltFG zur Verfügung gestellten Informationen hinsichtlich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu prüfen.

Die Österreichische Notariatskammer hält fest, dass eine Prüfung von Unterlagen eines Emittenten weder zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Österreichischen Notariatskammer noch zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Notariatskammern in den Bundesländern gehört. Der Österreichischen Notariatskammer liegt jegliches Bestreben fern, betreffend diese Aufgabenbereiche eine Änderung zu bewirken.

Da eine Prüfung von Unterlagen eines Emittenten gar nicht vom gesetzlichen Aufgabenbereich der Österreichischen Notariatskammer (§ 140a NO) bzw. vom gesetzlichen Aufgabenbereich der Notariatskammern in den Bundesländern (§ 134 NO) gedeckt wäre, spricht sich die Österreichische Notariatskammer entschieden dagegen aus, dass im geplanten AltFG die Österreichische Notariatskammer oder die Notariatskammern in den Bundesländern als mögliche Dienstleister für Emittenten genannt würden.

Übrigens ist es aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer auch undenkbar, dass eine gesetzliche Interessensvertretung in Konkurrenz zu ihren Mitgliedern tätig wäre.

Zudem stellen sich auch Haftungsfragen. Anders als bei den Notaren, die natürlich über eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung verfügen, bestünde betreffend die Österreichische Notariatskammer bzw. die Notariatskammern in den Bundesländern keine Versicherung für Dienstleistungen, wie sie gemäß § 4 Abs. 9 AltFG für Emittenten zu erbringen wären. Einem Notar wäre es selbstverständlich unbenommen, sofern er einen Auftrag eines Emittenten zur Prüfung von Informationen annehmen will, in seiner eigenen Berufsverantwortung einen derartigen Auftrag auch auszuführen.

Weiters weist die Österreichische Notariatskammer noch darauf hin, dass auf Grund der gesetzlich geregelten Struktur der Körperschaften im Bereich des Notariats die Bezeichnung „Kammermitglied“ für einen Notar als Mitglied des notariellen Berufsstands unrichtig wäre. Notare sind Mitglieder des jeweiligen regionalen Notariatskollegiums (§ 124 NO); eine Notariatskammer besteht jedoch aus vom Kollegium gewählten Funktionären (§ 128 NO). Zudem sind nicht nur die Notare Mitglieder des jeweiligen Kollegiums, sondern auch die in das Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragenen Notariatskandidaten als Berufsanwärter. Es ist davon auszugehen, dass der gegenständliche Entwurf als mögliche Dienstleister für Emittenten Notare als Berufsträger (die ja über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügen), nicht jedoch Notariatskandidaten im Fokus hatte. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte daher in § 4 Abs. 9 AltFG von Notaren die Rede sein, nicht jedoch von Mitgliedern der Notariatskammer oder Mitgliedern des Notariatskollegiums.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer wäre zu klären, ob bei den anderen neben der „Notariatskammer“ in § 4 Abs. 9 AltFG genannten Kammern (Kammer der Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftskammer Österreich) die Prüfung von Unterlagen eines Emittenten vom jeweiligen gesetzlichen Aufgabenbereich gedeckt wäre.

Seite 3 von 3

Bei Mitgliedern der Wirtschaftskammern führt § 4 Abs. 9 AltFG Vermögensberater und Unternehmensberater an. Zu berücksichtigen wäre, dass im Gegensatz zu den Notaren, Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern die Vermögensberater und Unternehmensberater keiner disziplinarischen Aufsicht unterliegen. Zu fordern ist auch, dass Vermögensberater und Unternehmensberater in diesem Fall über Berufshaftpflichtversicherungen verfügen. Es ist anzunehmen, dass Vermögensberater und Unternehmensberater oft mit der Organisation alternativer Finanzierungen beauftragt werden, sodass sich in diesen Fällen allenfalls eine Interessenkollision ergäbe. Die Prüfung von Informationen eines Emittenten soll ja unabhängig und interessenneutral erfolgen. Nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer wäre es betreffend Mitglieder der Wirtschaftskammer überlegenswert, eher Banken die Berechtigung zur Prüfung von Informationen eines Emittenten einzuräumen, da sie typischerweise nicht in die Finanzierung eingebunden sind. An der fachlichen Kompetenz von Banken für derartige Dienstleistungen ist nicht zu zweifeln.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)